



AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
Leinweberring 13
21493 Elmenhorst

Ausschreibung im offenen Verfahren nach VgV

Übernahme, Transport und Entsorgung
von
gemischten Bau- und Abbruchabfällen (AVV 17 09 04)
Holz A I-III (AVV 20 01 38)

der Recyclinghöfe in den Kreisen Herzogtum Lauenburg
und Stormarn

Teil 3

VERTRAGSBEDINGUNGEN MIT ANLAGEN

Inhaltsverzeichnis:

Vertrag	
§ 1 Grundlagen	3
§ 2 Gegenstand des Vertrages und Leistungspflichten	3
§ 3 Unterauftragnehmer.....	5
§ 4 Auskunftspflichten, Kontrollrechte.....	6
§ 5 Behältersystem	6
§ 6 Art / Menge des zu übernehmenden Materials	6
§ 7 Anforderungen an die Entsorgung der Abfälle	6
§ 8 Anforderungen an die Vermarktung / Verwertung	7
§ 9 Übernahme des Materials - Transport, Eigentumsübergang	7
§ 10 Entgeltregelung.....	7
§ 11 Vertragsstörungen	8
§ 12 Haftung und Versicherung	9
§ 13 Sicherheitsleistung.....	9
§ 14 Vertragslaufzeit.....	9
§ 15 Beendigung des Vertrags aus außerordentlichem Grund	9
§ 16 Kündigung aufgrund Verstoßes gegen Rechtsvorschriften	10
§ 17 Loyalitätsklausel.....	10
§ 18 Änderungen und Schriftform	11
§ 19 Vertragsübergang bei Zuständigkeitswechsel	11
§ 20 Weitere Bestimmungen	11
Anlage 1 zum Vertrag: Arbeitsschutzbestimmungen	12

Bei Auftragserteilung gelten folgende Vertragsbedingungen zwischen der AWSH und dem Auftragnehmer als vereinbart:

§ 1 Grundlagen

1. Die AWSH beauftragt den Auftragnehmer mit der Entsorgung der Abfallart, für den der Auftragnehmer den Zuschlag bekommen hat (Containergestellung, Transport, Verwiegung, Behandlung / Verwertung / Entsorgung sowie Beseitigung der Stör- und Reststoffe) von den in der Ausschreibung genannten Recyclinghöfen.
2. Maßgebliche Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:
 - die Vertragsbedingungen,
 - ggf. gefertigte Aufklärungsprotokolle über Gespräche mit Bietern gem. § 48 (7) VgV
 - die vorliegende Ausschreibung mit den darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen zum jeweils beauftragten Los / zu den jeweils beauftragten Losen und ggf. ergänzenden Bieterinformationen,
 - das Angebot des Auftragnehmers mit ggf. angefertigten Unterlagen sowie evtl. nachgesandten Erläuterungen,
 - die jeweils in Abhängigkeit des Vergabeverfahrens geltenden rechtlichen Vorschriften (VgV, GWB, VGSH, SHVgVO) und
 - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
3. Folgende Vorschriften sind vom Auftragnehmer strikt einzuhalten bzw. zu beachten:
 - a) das öffentliche Recht, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und darauf beruhende Verordnungen sowie dazu ergangene Verwaltungs- und technische Vorschriften. Weiter gehören dazu die einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Wasserrechts, des Gewerbe-rechts – insbesondere des Arbeitsschutz- und -zeitrechts – und sonstige Vorschriften, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung maßgeblich sind;
 - b) anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestlohnung von Mitarbeitern;
 - c) anwendbare Vorschriften des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH);
 - d) die Vorschriften und Weisungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Die Einhaltung dieser Vorschriften schuldet der Auftragnehmer auch vertraglich gegenüber dem Auftraggeber.

§ 2 Gegenstand des Vertrages und Leistungspflichten

1. Der Auftragnehmer führt die in der Leistungsbeschreibung der Ausschreibung beschriebenen Aufgaben durch.
2. Der Auftragnehmer schafft die technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Aufgaben. Er verpflichtet sich, die Aufgaben unter Beachtung der Umweltbelange durchzuführen und die Belastung der Umwelt durch Staub, Geruch, Lärm und Verschmutzungen auf das unumgängliche Maß zu beschränken sowie seinen Betrieb und die Beschaffung und Unterhaltung der Geräte und Fahrzeuge an diesem Grundsatz auszurichten. Die eingesetzten Betriebsmittel (Fahrzeuge, Behälter usw.) haben sich zu jedem Zeitpunkt in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand zu befinden. Die Entsorgung erfolgt mit Fahrzeugen, die den einschlägigen Vorgaben entsprechen.

3. Der Auftragnehmer ist auch gegenüber der AWSH verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Die Entsorgungseinrichtungen und –anlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, und der jeweiligen Auflagen der Genehmigungsbehörden wirtschaftlich und sicher zu bauen, zu betreiben sowie in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Genehmigungen und Zulassungen zu beschaffen und aufrecht zu erhalten, die notwendig sind, um die ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.
4. Sobald der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, Anforderungen der AWSH im Hinblick auf seine Tätigkeiten zu erfüllen, auch soweit diese Anforderungen durch die AWSH geändert werden, hat er dies der AWSH unverzüglich zu erklären.
5. Die AWSH und der Auftragnehmer verpflichten sich zur Gewährleistung einer an den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit orientierten Abfallwirtschaft vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig rechtzeitig und umfassend zu informieren und über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.
Soweit Gefahr in Verzug ist oder aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, ist die AWSH berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers eine Fremdbeauftragung vorzunehmen.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen in der Art und dem Umfang durchzuführen, wie die Gesetze, die Abfallsatzungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWSH und der Kreise sowie die nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages es vorsehen. Werden die Abfallsatzungen und / oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWSH oder der Kreise durch eine nachfolgende Regelung ersetzt, so tritt die neue Regelung an deren Stelle und ist für beide Vertragspartner ebenfalls bindend.
7. Der Auftragnehmer ist als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG zertifiziert oder hat eine gleichwertige Qualifikation. Sollte die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb bzw. die gleichwertige Qualifikation zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht vorliegen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, das geforderte Zertifikat bis zum 31.06.2027 zu erwerben. Die Zertifizierung/gleichwertige Qualifikation ist für die Dauer des Auftrages aufrecht zu erhalten.
8. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Fachpersonal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen und sich gegenüber den AWSH-Mitarbeitern bzw. den von der AWSH eingesetzten Unterauftragnehmern freundlich und hilfsbereit verhalten. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird.
9. Der Auftragnehmer stellt im Rahmen von Vereinbarungen sicher, dass er die Leistungen auch bei Behinderungen in vollem Umfang erbringt. Der Auftragnehmer informiert die AWSH in diesem Fall unverzüglich und stimmt mit ihr die individuellen Regelungen ab. Die AWSH und der Auftragnehmer werden bei der Abstimmung die wirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigen.
10. Der Auftragnehmer unterstützt die AWSH hinsichtlich der Erledigung von Anfragen, Auskünften, Stellungnahmen in zumutbarem Rahmen, wobei die der AWSH von anderen Stellen vorgegebene Fristen vom Auftragnehmer berücksichtigt werden.

§ 3 Unterauftragnehmer

1. Unterauftragnehmer sind Unternehmen, welche im Auftrag des Auftragnehmers die Dienstleistung oder Teile davon ausführen, z.B. Betreiber von Aufbereitungsanlagen oder Transporteure. Im Sinne dieses Vertrages sind Anlagenbetreiber, die aufbereitete Abfälle zur Verwertung- und Beseitigung übernehmen, keine Unterauftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer bedarf für die Erteilung von Unteraufträgen an Auftragnehmer, die er nicht bereits bei Zuschlagserteilung als Unterauftragnehmer benannt hat, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AWSH. Der Auftragnehmer hat der AWSH rechtzeitig die Eignung des Unterauftragnehmers (Fachkunde und Leistungsfähigkeit), insbesondere dessen Zuverlässigkeit im Sinne des § 22 Satz 3 KrWG und der dem Vertrag zugrunde liegenden Ausschreibung nachzuweisen. Die AWSH darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigern.
3. Die AWSH ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Zustimmung aus wichtigem Grunde zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers im Sinne des Absatzes 2 bestehen.
4. Der AWSH stehen unmittelbar gegenüber den Unterauftragnehmern dieselben Kontroll-, Einwirkungs- und Auskunftsrechte zu, die ihm gegenüber dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag zustehen. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer diese Pflichten gegenüber der AWSH erfüllen.
5. Der Auftragnehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Dem Unterauftragnehmer sind keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als sie zwischen dem Auftragnehmer und der AWSH nach diesem Vertrag vereinbart sind.
6. Der Unterauftragnehmer ist darauf zu verpflichten, anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge und Verordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern, Leiharbeitnehmer und Leiharbeiterinnen zu erfüllen. Für den Fall des Verstoßes hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe entsprechend der Regelung in diesem Vertrag zu vereinbaren.
7. Vom Auftragnehmer benannte Unterauftragnehmer müssen die Leistung selber erbringen und können ihrerseits keine weiteren Unterauftragnehmer beauftragen.
8. Die AWSH ist berechtigt, vom Auftragnehmer eine fristlose Kündigung des Unterauftragnehmervertrages zu verlangen, wenn der Unterauftragnehmer gegen Abs. 6 verstößt oder wenn er im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben hat.
9. Damit die AWSH ihren abfallrechtlichen und sonstigen Kontrollpflichten in ausreichender Weise nachkommen kann, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass etwaige vom Auftragnehmer beauftragte Unterauftragnehmer nicht ihrerseits wiederum Unterauftragnehmer zur Durchführung von Leistungen aus diesem Vertrag beauftragen.

§ 4 Auskunftspflichten, Kontrollrechte

1. Der Auftragnehmer hat die AWSH über anstehende oder vorliegende Anordnungen oder Auflagen der zuständigen Behörde(n), die sich auf die Durchführung der Leistungen auswirken bzw. auswirken können, unverzüglich zu informieren.
2. Der Auftragnehmer hat die AWSH über besondere Vorkommnisse oder Störungen in seinem Betriebsablauf unverzüglich zu informieren. Insbesondere bei Schadensfällen hat der Auftragnehmer die AWSH über den Schadensfall und dessen Regulierung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Die AWSH bzw. die von ihr Beauftragten haben jederzeit das Recht, sich davon zu überzeugen, dass die übernommenen Abfälle sowie die Stör- und Reststoffe ordnungsgemäß gehandhabt werden. Der Auftragnehmer hat ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen der AWSH auch Einsicht in die Unterlagen zur technischen Durchführung dieses Vertrages zu gewähren.
4. Der Auftragnehmer gewährt den Mitarbeitern der AWSH bzw. deren Beauftragten ein Betretungsrecht für alle Anlagen, die für die AWSH genutzt werden.
5. Weicht der Auftragnehmer bei der Ausführung dieses Vertrages von Festlegungen ab, die sich aus den Vertragsbestandteilen nach § 1 Absatz 2 ergeben, hat er dies - unbeschadet einer Berechtigung dazu - der AWSH unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Kontroll- und Betretungsrechte nach den vorstehenden Regelungen gelten im Rahmen des für den Auftragnehmer rechtlich möglichen. Etwaige Besichtigungen finden zu üblichen Zeiten statt.

§ 5 Behältersystem

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen zum Transportbehältersystem einzuhalten. Die AWSH behält sich vor eigene Container zu stellen und wird dies dem Auftragnehmer mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten mitteilen.

§ 6 Art / Menge des zu übernehmenden Materials

1. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine besondere Struktur / Zusammensetzung des angelieferten Materials. Es besteht weiterhin kein Anspruch auf eine Mindest-/ Höchstmenge.
2. Die AWSH garantiert nicht, dass die zu verarbeitenden Abfälle frei von Störstoffen sind, die zu Schäden an den eingesetzten Maschinen führen können. Daher übernimmt die AWSH in Schadensfällen keine Haftung.
3. Die ordnungsgemäße Sortierung und Entsorgung sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Stör- und Reststoffe ist Sache des Auftragnehmers.

§ 7 Anforderungen an die Entsorgung der Abfälle

1. AWSH behält sich vor, die vom Auftragnehmer genutzten Anlagen hinsichtlich ihrer Vertragskonformität zu prüfen. Der Auftragnehmer wird dazu alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich erteilen und entsprechende Belege beibringen.
2. Die Abfälle werden ausschließlich in den im Angebot angegebenen Anlagen entsorgt. Die Nutzung von anderen als im Angebot angegebenen Anlagen bedarf der Zustimmung der AWSH.
3. Der Auftragnehmer dokumentiert den Eingang der übernommenen Mengen sowie deren weiteren Verbleib je Recyclinghof, Abfallart und Entsorgungsanlage. Diese Dokumentation wird der AWSH auf Anforderung übermittelt.

§ 8 Anforderungen an die Vermarktung / Verwertung

entfällt

§ 9 Übernahme des Materials - Transport, Eigentumsübergang

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Abfälle an den genannten Recyclinghöfen und transportiert sie zu der/den von ihm benannten Anlage(n).
2. Die Beladung der Container erfolgt durch AWSH bzw. deren Kunden. Der Auftragnehmer stellt die dafür erforderlichen Transportbehälter in geeigneter Anzahl und Art einschließlich Reservebehälter zur Verfügung, sofern keine AWSH-Container zum Einsatz kommen.
3. Der Auftragnehmer hält die Benutzungsordnung der Recyclinghöfe der AWSH und deren Öffnungszeiten ein.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Annahme und Transport des Abfalls vollständig zu dokumentieren (Transportfahrzeug, Datum, Zielanlage, Gewicht, Transporteur). Das Eigentum am Transportbehälterinhalt geht mit Verlassen der Recyclinghöfe vollständig auf den Auftragnehmer über.
5. Der Auftragnehmer hat vor dem Transport die Ladungssicherung einschließlich dem Abplanen der Container sicherzustellen.

§ 10 Entgeltregelung

1. Die Rechnungen haben den einschlägigen Regelungen des Umsatzsteuerrechts zu entsprechen.
2. Bestandteil der Rechnung sind die zugehörigen Anlagen. Auf diese Anlagen ist in der Rechnung hinzuweisen, so dass sich ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Rechnung, Anlagen und damit dem Leistungsgegenstand ergibt. Dies ist z.B. eine Auflistung der Wiegedaten. Aus den Rechnungen und den dazugehörigen Anlagen muss die abgerechnete Leistung nachvollziehbar sein.
3. Rechnungen umfassen in der Regel die Leistungen für jeweils einen Monat und einen Recyclinghof. Abweichungen hiervon sind in Absprache mit der AWSH möglich.
Rechnungen sind ausschließlich in einem gesetzlich zulässigen E-Rechnungsformat zu versenden und haben folgenden Anforderungen zu erfüllen:
 - sie sind an rechnung@awsh.de zu senden (andere Adressen sind nicht zulässig)
 - die Anlagen (Wiegescheine, Lieferscheine, sofern laut Nachweisverordnung erforderlich Übernahmescheine) sind der E-Mail beizufügen
 - pro E-Mail ist nur ein Rechnungs- bzw. Gutschriftsbeleg mit den jeweils relevanten Anlagen möglich

Die AWSH ist berechtigt, diese Vorgaben jederzeit abzuändern.

4. Die genannten Regelungen für Rechnungen gelten entsprechend auch für Gutschriften.
5. Werden für die Erfüllung der Entsorgungsdienstleistung ergänzende Arbeiten notwendig, so hat der Auftragnehmer diese Arbeiten unter Offenlegung der Kalkulation der AWSH anzubieten. Die AWSH gibt den Nachtrag durch einen schriftlichen Ergänzungsauftrag nach Prüfung der Kalkulation frei.
6. Der Auftragnehmer erhält nach Zuschlagserteilung die im Auftragsschreiben dargestellten Einheitspreise für sämtliche im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen. Sofern im Auftragschreiben nicht anders angegeben, sind die Entgelte Festpreise über die gesamte Vertragslaufzeit und unterliegen keiner Preisanpassung.

Allen Entgeltsätzen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Sofern der Auftragnehmer der AWSH eine Vergütung für einzelne Abfallarten zahlt, verpflichtet er sich, diese in einer von der Rechnung für die Positionen Miete, Transporte und Aufbereitungskosten unabhängigen Gutschrift abzurechnen. Sofern hierfür die Regelungen des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens gelten, verpflichtet der Auftragnehmer sich diese anzuwenden.

Den Gutschriften ist eine Kopie des Vergütungsindex für den entsprechenden Monat beizufügen.

Die Abrechnung erfolgt anhand der tatsächlich übergebenen Menge (maschinell erstellte Wiegenoten) bzw. gestellten Containern und ausgeführten Transporten. Abrechnungsbasis für die Behandlung / Verwertung ist die Eingangsverwiegung beim Auftragnehmer auf einer geeichten Waage. Aus den Wiegenoten müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen: Datum und Uhrzeit der Verwiegung, Anfallstelle, Abfallschlüssel sowie Brutto-, Tara- und Netto-Gewicht. Die unterzeichneten Wiegenoten fügt der Auftragnehmer den Rechnungen bzw. Gutschriften bei. Die AWSH behält sich vor, stichprobenartige Kontrollverwiegungen durchzuführen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Vorschriften nach MessEG und MessEV in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden (insbesondere § 23 Abs. 1 Mess EV: Einsatz der Waage innerhalb des zulässigen Messbereiches, Mindestlast der verwendeten Waage kleiner oder gleich Nettolast der Verwiegung).

Die AWSH behält sich vor als Rechnungsanlage statt der Wiegenoten eine Auflistung der einzelnen Wiegedaten zu fordern, aus der mindestens die folgenden Angaben hervorgehen: Wiegescheinnummer, Datum und Uhrzeit der Verwiegung, Anfallstelle, Abfallschlüssel und -bezeichnung, Fahrzeugkennzeichen sowie Brutto-, Tara- und Netto-Gewicht. In diesem Fall sind die Originale der Wiegenoten der AWSH auf Anfrage vorzulegen und durch den Auftragnehmer entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und Fristen zu archivieren. Die AWSH behält sich vor, zusätzlich eine Excel-Datei mit den entsprechenden Wiegedaten zu fordern.

Bei nachweispflichtigen Abfällen, die mit Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein entsorgt werden, fügt der Auftragnehmer den Rechnungen die mindestens vom Recyclinghofpersonal und Transporteur unterschriebenen Übernahmescheine mit eingetragenen Gewichten bei.

7. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt durch den Auftragnehmer jeweils bis zum 20. des Folgemonats zu den genannten Einheitspreisen.

§ 11 Vertragsstörungen

1. Falls der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, seine Leistungen und Nebenpflichten vertragsgerecht zu erfüllen, hat er die AWSH hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
2. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung der Abfallübernahme nicht nach, so ist die AWSH nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist mit entsprechender Ankündigung berechtigt, sie von Dritten ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer hat Mehrkosten der AWSH zu ersetzen.
3. Führt der Auftragnehmer eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, so ist die AWSH berechtigt, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe aufzuerlegen und festzusetzen. Dies gilt auch bei Verstößen durch Unterauftragnehmer. Dies gilt nicht für den Fall, dass den Auftragnehmer kein Verschulden trifft. Die Höhe der Vertragsstrafe steht im billigen Ermessen des Auftraggebers, welche im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann. Die Gesamtheit aller in einem Kalenderjahr verhängten Vertragsstrafen wird auf 5 % des Brutto-Jahresentgeltes (siehe Summe Los brutto im jeweiligen Preisblatt, ggf. gemindert um einen eingeräumten Rabatt bei Vergabe mehrerer Lose) beschränkt. § 341 Abs. 3 BGB (Ausschluss der Vertragsstrafe durch vorbehaltlose Leistungsannahme) wird ausgeschlossen.

4. Weitergehende Ansprüche der AWSH bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.

§ 12 Haftung und Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die AWSH von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadensersatzansprüchen, die aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrags entstehen und aus der Tätigkeit des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers herrühren, freizustellen.
2. Das Eigentum und die Verkehrssicherungspflicht an den Abfällen gehen mit dem Zeitpunkt der Übernahme auf den Auftragnehmer über.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in ausreichender Höhe gegen Risiken aus diesem Vertrag zu versichern und dies auf Anforderung durch Vorlage der Versicherungsverträge nachzuweisen. Zumindest sind nachzuweisen:

- Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflicht in ausreichender Höhe aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung (§ 6 EfBV)
- Versicherung gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschäden der Anlage.

Diese Versicherungen sind während der gesamten Laufzeit des Vertrags aufrechtzuerhalten und entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.

4. Im Übrigen richtet sich, soweit in den Abs. 1 bis 2 nichts anderes bestimmt ist, die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Sicherheitsleistung

entfällt

§ 14 Vertragslaufzeit

1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2028
2. Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien bis zum 30.04.2028 schriftlich gekündigt wird.
3. Um eventuellen rechtlichen oder praktischen Schwierigkeiten bei einer Neuvergabe der Entsorgungsleistung (z.B. Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens bei einer Neuausschreibung) hinreichend Rechnung tragen zu können, kann die AWSH bis zu einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit eine Verlängerung des Vertrages um bis zu 6 Monate verlangen.

§ 15 Beendigung des Vertrags aus außerordentlichem Grund

1. Für die Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, gilt § 314 BGB.
2. Die AWSH ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.
3. Ebenso ist die AWSH bei der Zahlungseinstellung des Auftragnehmers zur fristlosen Kündigung berechtigt.

4. Im Falle einer Kündigung aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Er hat zumindest die Kosten eines erneuten Ausschreibungsverfahrens in tatsächlicher Höhe, wobei die bei der Vergabestelle anfallenden Kosten zum Stundensatz berücksichtigt werden, sowie ggf. höhere Unternehmerentgelte zu ersetzen. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der AWSH bleiben unberührt.

§ 16 Kündigung aufgrund Verstoßes gegen Rechtsvorschriften

1. Die AWSH ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt oder dies vor Zustandekommen dieses Vertrags getan hat.
2. Was unter Vorteilen im Sinne des obigen Absatzes zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil in diesem Sinne gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z. B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers (Firma) gekennzeichnet sind.
3. Die AWSH ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn sich der Auftragnehmer nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB]) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern über
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligungen oder andere Abgabeneine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass sie nach § 2 und 3 GWB zulässig sind.
4. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind oder die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
5. Vor der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 und 2 wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
6. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftige Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 18 Änderungen und Schriftform

Ändern sich die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, so verpflichten sich die Vertragspartner, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen. Änderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend. Auch der Verzicht auf Schriftform bedarf der Schriftform.

§ 19 Vertragsübergang bei Zuständigkeitswechsel

Für den Fall, dass die Beauftragung der AWSH mit der Erfüllung der Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch den Kreis Stormarn und / oder den Kreis Herzogtum Lauenburg ganz oder teilweise aufgehoben wird, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise hinsichtlich der vom Wegfall der Zuständigkeit betroffenen Aufgaben auf einen Dritten, insbesondere den Kreis Stormarn und / oder den Kreis Herzogtum Lauenburg, zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt einer Übertragung nach Satz 1 zu.

§ 20 Weitere Bestimmungen

1. Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrags entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahe kommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.
2. Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Soweit deutsches Recht auf ausländisches Recht verweist, ist diese Verweisung für den Vertrag nicht wirksam. Die Vertragssprache ist Deutsch.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Schwarzenbek.

Anlage 1 zum Vertrag: Arbeitsschutzbestimmungen

Diese Arbeitsschutzbestimmungen sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Nach §8 Arbeitsschutzgesetz ist der Auftragnehmer (AN) verpflichtet, sich über entsprechende Gefährdungen zu informieren, bevor er die Arbeit innerhalb der AWSH aufnimmt.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Gesetzliche Vorschriften und behördliche Maßnahmen müssen eingehalten werden, ebenso wie die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen.

Der AN ist verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz hat der AN zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Die Arbeitsschutzbestimmungen gliedern sich in den nachfolgenden Seiten in folgende Informationen, die der AN bitte an seine Mitarbeiter kommuniziert und ihnen zur Verfügung stellt:

1. Notfallregelungen
2. Allgemeine Informationen
3. Pflichten und Hinweise für Lieferanten und Gewerke
4. Zusätzliche Pflichten und Hinweise für Gewerke
5. Wichtige Telefonnummern – Alarm- und Maßnahmenplan
6. Rechtsgrundlagen
7. Allgemeine Hinweise

Der AN versichert, dass er alle seine Mitarbeiter, die für Arbeiten bei AWSH eingesetzt werden, nach den hier aufgeführten Arbeitsschutzbestimmungen unterwiesen hat und sie diese verstanden haben. Eine weitere Belehrung seitens AWSH ist somit nicht erforderlich.

Diese Belehrung hat eine Gültigkeit von einem Jahr ab Auftragsbeginn und wird danach erneut von AWSH eingefordert.

1. Notfallregelungen

1.1 Notruf absetzen

Die Meldung muss enthalten:

- Wer meldet?**
- Wo ist es passiert?**
- Wie viele Personen sind verletzt?**
- Warten auf Rückfragen**

Nach dem Absetzen des Notrufes muss unbedingt das AWSH-Personal vor Ort informiert werden, um die Rettungskräfte zügig zu der Gefahrenstelle zu leiten.

- 1.2 Im Brandfall muss Alarm ausgelöst werden und ggf. Löschversuche unternommen werden, jedoch ohne Eigen- oder Fremdgefährdung. Es gilt die **Brandschutzordnung der AWSH**, die jederzeit eingesehen werden kann.
- 1.3 Beim Ertönen des Feueralarms müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Nottreppen verlassen werden. Hierbei ist Verletzten, behinderten oder hilfebedürftigen Personen Hilfe zu leisten. Der Sammelplatz ist entsprechend gekennzeichnet.
- 1.4 Den Weisungen der Rettungskräfte und der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten.
- 1.5 Die gekennzeichnete Erste-Hilfe-Ausrüstung steht für Verletzungen zur Verfügung. Nach Nutzung/Entnahme muss dieses im Verbandbuch eingetragen werden.
- 1.6 Alle Personen- und Sachschäden sind sofort dem AWSH-Personal vor Ort zu melden.
- 1.7 Für die Umschlaganlage(n) der AWSH-erfolgt eine gesonderte Regelung und Einweisung.

2. Allgemeine Informationen

- 2.1 Das Anfertigen von Aufzeichnungen oder Fotografien auf dem Betriebsgelände ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des AWSH-Personals vor Ort gestattet.
- 2.2 Beim Betreten/ Befahren des Geländes ist eine Anmeldung erforderlich.
- 2.3 Für die Umschlaganlage(n) der AWSH-erfolgt eine gesonderte Regelung und Einweisung.
- 2.4 Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Betriebsinterne Fahrzeuge (insb. Flurförderzeuge und/oder Erdbaumaschinen) haben Vorrang.
- 2.5 Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen bzw. von dem AWSH-Personal vor Ort zugewiesenen Stellplätzen erlaubt.
- 2.6 Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- 2.7 Fremdfirmen haben nur Zutritt zu den Bereichen, die zur Ausführung ihres Arbeitsauftrages erforderlich sind und zugewiesen wurden. Ausgenommen hiervon sind Toiletten und Pausenbereiche.
- 2.8 Während des Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände muss immer damit gerechnet werden, dass Gefahr durch Lärm, Stäube, Gase, Flurförderzeuge, Erdbaumaschinen herabfallende oder umfallende Lasten entstehen kann.

Bitte informieren Sie sich dazu bei dem AWSH-Personal vor Ort!

3. Pflichten und Hinweise für Lieferanten und Gewerke

- 3.1 In den Gefahrenbereichen sind Warn- und Informationsschilder montiert. Diese müssen beachtet und eingehalten werden.
- 3.2 Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den Vorschriften entsprechen und dürfen nur laut Betriebsanweisung und Arbeitsanweisung benutzt werden.
- 3.3 Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen einer pers. Schutzausrüstung (PSA) notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese PSA bestimmungsgemäß zu benutzen.
- 3.4 Brandschutztüren dürfen nicht zugestellt werden.
- 3.5 Bei dem Aufenthalt auf dem Betriebsgelände muss immer mit dem Verkehr von Flurförderzeugen und Erdbaumaschinen gerechnet werden. Dies bedeutet eine erhöhte Gefahr.

Mit Hilfe von Rückfahrleuchten und tlw. Signaltönen (bauartbedingt) wird vor dem Herannahen eines Fahrzeuges frühzeitig gewarnt. Stellen Sie durch Blickkontakt sicher, dass der Fahrer Sie gesehen hat.

- 3.6 Die Arbeitsstellen müssen so abgesichert werden, dass Unfallgefahren auch für unbeteiligte Dritte minimiert werden.
- 3.7 Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt, manipuliert, verstellt oder unbrauchbar gemacht werden.
- 3.8 An Betriebsmitteln sind jegliche Handlungen untersagt, dazu gehören auch Hallentore, Maschinen, Flurförderzeuge etc. Ausnahmen sind nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch das AWSH-Personal vor Ort möglich.
- 3.9 Das Entnehmen oder Umlagern von Lagergut oder Materialien ist untersagt.
- 3.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung seiner Leistungen die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.
- 3.11 Sofern den Auftragnehmer eine gesetzliche Pflicht trifft, ist dieser zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Dieser hat über das gesetzlich erforderliche Fachwissen und Qualifikation zu verfügen.
- 3.12 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die AWSH Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig.
- 3.13 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Beschäftigten zur Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen und personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die AWSH zur Kenntnis gelangen, anzuweisen.

4. Zusätzliche Pflichten und Hinweise

- 4.1 Arbeiten mit Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen sind nur mit gültiger Fahrerlaubnis, einem Befähigungsnachweis, einer aktuellen Unterweisung sowie mit zugelassener PSA gestattet.
- 4.2 Bei Heißenarbeiten muss eine schriftliche Erlaubnis von der AWSH ausgestellt werden.
- 4.3 Arbeiten, bei denen mit Emissionen wie Staub, Lärm, Licht, Gas oder sonstigen Gefahren zu rechnen ist, müssen mit der AWSH abgestimmt werden.
- 4.4 Die Abschaltung von Medien wie Strom, Wasser, Druckluft oder Absaugung müssen mit der AWSH abgestimmt werden.
- 4.5 Sofern der Auftragnehmer Schlüssel für die Geschäftsräume der AWSHs erhält, um seine Leistungen durchzuführen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Schlüssel vor der Wegnahme durch Dritte oder dem unbefugten Zugriff durch Dritte gesondert zu sichern. Gleiches gilt für sonstige Zutrittsberechtigungen (z.B. Codes für Codeschlösser, Alarmanlagen etc.). Sollte ein Schlüssel oder eine Zutrittsberechtigung abhandenkommen oder der Verdacht bestehen, dass Unbefugte Zugang zu Schlüsseln oder Zutrittsberechtigungen erhalten haben könnten, ist dies der AWSH unverzüglich zu informieren.
- 4.6 Abfälle und Reste von Arbeitsmaterial müssen ordnungsgerecht entsorgt werden. Die Arbeitsplätze müssen sauber und aufgeräumt hinterlassen werden.
- 4.7 Eine Abnahme durch einen Vertreter der AWSH bzw. das AWSH-Personal vor Ort ist zwingend erforderlich. Vor dem Verlassen des Betriebsgeländes ist eine Abmeldung beim AWSH-Personal vor Ort erforderlich.
- 4.8 Das Unternehmen AWSH ist nach DIN EN 16247-1:2012 zertifiziert. Während Ihres Aufenthaltes auf dem Gelände haben Sie darauf zu achten, unnötige Energieverbräuche zu vermeiden.
- 4.9 Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen unverzüglich zu melden.
- 4.10 Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss des betroffenen Mitarbeiters oder der Fremdfirma zur Folge haben.

5. Wichtige Telefonnummern – Alarm- und Maßnahmenplan

► **siehe Aushänge des aktuellen Alarm- und Maßnahmenplanes**

6. Rechtsgrundlagen sind insbesondere

- | | |
|---|-------------|
| • Arbeitsschutzgesetz | (ArbSchG) |
| • Arbeitsstättenverordnung | (ArbStättV) |
| • Bürgerliches Gesetzbuch | (BGB) |
| • Betriebssicherheitsverordnung | (BetrSichV) |
| • Sozialgesetzbuch | (SGB) |
| • Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ | (DGUV V1) |
| • Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ | (DGUV V6) |
| • Datenschutzgrundverordnung | (DSGVO) |

Allgemeine Hinweise

1. Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:

Notruf absetzen - Gefahrenbereich verlassen - Sammelplatz aufsuchen!

Beim Ertönen des Warnsignals müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege verlassen werden.



2. Genussmittel / Essen und Trinken

Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet.

Essen und Trinken ist in den Produktionsräumen nicht gestattet.



3. Zutrittsbeschränkung

Andere als die Ihnen zugewiesenen Bereiche dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Für Sanitäreinrichtungen und der Kantine besteht die Zutrittsbeschränkung nicht. Die gelbmarkierten Wege dürfen nicht verlassen werden, außer nach Aufforderung.



4. Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt, manipuliert oder unbrauchbar gemacht werden.

5. Verkehrsregelung / Fahrzeuge

Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrsaufsicht obliegt dem Auftragsverantwortlichen.



Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten.

Fahrzeuge dürfen nur auf ausgewiesenen oder zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

6. Unterweisung

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Zusätzliche Hinweise für Gewerke

7. Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheits- bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

8. Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.

9. Persönliche Schutzausrüstung

Den Geboten zum Tragen von persönlicher Schutzausrüstung muss Folge geleistet werden.



10. Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen der ausgehängten Brandschutzordnung.

11. Sauberkeit und Abfälle

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen. Die Entsorgung hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

12. Störungen

Jede Störung und Gefährdung ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator zu melden.

13. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt, außer mit schriftlicher Genehmigung bei:

- Arbeiten in Behältern, in engen Räumen und auf Dächern
- Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen, Brennen, Bohren usw.)
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen



14. Gefahrstoffe

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist der AWSH vorher anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt, Betriebsanweisung und Gefährdungsbeurteilung).